Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6307

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

20. Juni 2016

Sitzung des Finanzausschusses am 23.6.2016, hier: Unterlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend erhalten Sie zur Vorbereitung der Zustimmung des Finanzausschusses zum Vertrag über die Einbringung und Übertragung der im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehenden Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg in die HSH Beteiligungs Management Holding gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2016 den entsprechenden Vertrag. Erläuterung

Die im Oktober 2015 mit der EU-Kommission getroffene informelle Verständigung bezüglich des Beihilfeverfahrens zur HSH Nordbank AG umfasst mehrere Maßnahmen. Diese wurden dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und dem Finanzausschuss vorgestellt; sie sind in der Begründung zum Staatsvertrag über die Errichtung der hsh portfoliomanagement AöR vom 22. Dezember 2015 ausführlich dargestellt (vgl. LT-Drs. 18/3572 (neu)). Die Inhalte der Verständigung bilden die Grundlage für den am 2. Mai. 2016 ergangenen Beschluss der Europäischen Kommission (Beschluss der Kommission vom 2.5.2016 über die staatliche Beihilfe und Maßnahmen SA.29338 (2013/C-30) und SA.44910 (2016/N) zugunsten der HSH Nordbank AG). Dieser Beschluss lag dem vertraulich tagenden Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen (UB) vom 13. Mai bis zum 31. Mai 2016 im so genannten „Tresorverfahren“ zur Einsicht vor.

Eine Bedingung der endgültigen Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie von 7 auf 10 Milliarden Euro ist die Aufspaltung der HSH Nordbank AG in eine Holding sowie eine operative Tochtergesellschaft. Die Holding übernimmt einen erheblichen Teil der Garantieprämien, die die HSH Nordbank für die 2009 gewährte Sunrise-Garantie zahlen muss. Diese Konstruktion ermöglicht somit die Entlastung der HSH Nordbank von Prämienverbindlichkeiten für die Sunrise-Garantie, ohne dass dadurch ein neuer Beihilfetatbestand ausgelöst wird. Spätere Verkaufserlöse aus der Veräußerung der HSH-Aktien dienen im Gegenzug zunächst der Begleichung von Ansprüchen der Länder auf ausstehende Garantieprämien.

Zur Umsetzung der EU-Entscheidung muss das Land Schleswig-Holstein seine direkt gehaltenen und seine indirekt gehaltenen Anteile in diese Holding einbringen. In einem ersten Schritt wird die hsh finanzfonds AöR die von ihr gehaltenen Anteile in die Holding einbringen. Im nächsten Schritt bringt das Land Schleswig-Holstein zusammen mit anderen Anteilseigenern seine direkt gehaltenen Anteile in die Holding ein. Die von J.C.Flowers beratenen 9 Trusts werden knapp die Hälfte ihrer Anteile in die Holding einbringen, ohne Gesellschafter der Holding zu werden, und künftig mit 5,1% der Aktien direkt an der HSH beteiligt sein.

Der Beteiligungsausschuss ist seit November 2015 über alle wesentlichen Schritte der Einbringung von Aktien in die Holding informiert worden. So wurde den Abgeordneten des UB am 05.11.2015 in vertraulicher Sitzung eine Unterlage ausgehändigt, aus der eine angestrebte Einbringung von 100% hervorgeht. Ab dem 17.03.2016 lagen den Mitgliedern des UB im „Tresorvefahren“ Unterlagen vor, aus denen die exakten avisierten Einbringungsquoten sämtlicher Beteiligter hervorgehen.

Gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 HG 2016 ist das Land berechtigt, die im Eigentum des Landes stehenden Aktien der HSH Nordbank zu veräußern und die damit verbundenen Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 HG 2016 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses. Diese haushaltsgesetzliche Regelung verdrängt als speziellere Regelung die allgemeine Bestimmung in § 65 Abs. 6 LHO für die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen. Eine Einwilligung des Landtages nach § 65 Abs. 6 LHO ist nicht erforderlich.

Unsere juristischen Berater sind zudem der Ansicht, dass die hier stattfindende Umstrukturierung keine Veräußerung im Sinne dieser Norm ist und auch eine Zustimmung des FzA entbehrlich sei. Höchst vorsorglich ersuchen wir Sie dennoch um Zustimmung. Aufgrund der vielen gleichlaufenden Umsetzungsmaßnahmen lag die finale Fassung des Vertrages erst am Abend des letzten Freitags vor, weshalb erst jetzt die Befassung des FzA stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold

Anlage

ENTWURF/LINKLATERS

_____ Juni 2016

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
und
HSH BETEILIGUNGS MANAGEMENT GMBH

Einbringungs- und Übertragungsvereinbarung

bezüglich der Einbringung und Übertragung von Aktien an der HSH Nordbank AG

Linklaters

Linklaters LLP
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Postfach 17 01 11
60075 Frankfurt am Main

Telefon (+49) 69 71003-0
Fax (+49) 69 71003-333

Ref L-207112

Diese Vereinbarung wurde getroffen am _____ Juni 2016

zwischen:

(1) **Land Schleswig-Holstein,** mit Sitz in Kiel, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Deutschland

(„**LSH**"),

und

(2) **HSH Beteiligungs Management GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Hamburg, Besenbinderhof 37, 20097 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 141769

("**HoldCo**"),

LSH und HoldCo werden im Folgenden gemeinsam „**Parteien**" und jeweils einzeln „**Partei**" genannt.

Präambel

(A) HSH Nordbank AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Kiel, Martensdamm 6, 24103 Kiel, Deutschland sowie Hamburg, Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6127 KI. sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 87366 (nachfolgend „**HSH Nordbank**").

(B) Das Grundkapital der HSH Nordbank beträgt EUR 3.018.224.530,00 und ist eingeteilt in 301.822.453 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), die auf den Namen lauten und in einer Globalurkunde verbrieft sind, die von der HSH Nordbank verwahrt wird (nachfolgend „**Globalurkunde**").

(C) Am 2. Juni 2009 schlossen die HSH Nordbank und die HSH Finanzfonds AöR (nachfolgend „**HSH FinFo**") einen Vertrag über die Bereitstellung eines Garantierahmens durch die HSH FinFo, um die Lebensfähigkeit der HSH Nordbank zu gewährleisten (nachfolgend „**Sunrise-Garantie**"). Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Teilkündigung der Zweitverlustgarantie, wurde am 22. Mai 2013 die Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie von EUR 7 Mrd. auf EUR 10 Mrd. von der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission angemeldet. Die Kommission genehmigte die Wiedererhöhung zunächst vorläufig und dann abschließend mit Beschluss vom 2. Mai 2016 (C(2016) 2689 final). Der Beschluss sieht unter anderem eine Aufteilung der HSH Nordbank in eine zu veräußernde Bank, d.h. die HSH Nordbank, und eine Holding-Gesellschaft, d.h. die HoldCo, welche min. 90% der Anteile an der HSH Nordbank hält, vor.

(D) Im Zuge der Errichtung der Holding-Struktur hat die HSH FinFo die HoldCo gegründet und die von ihr gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HoldCo übertragen. Im Anschluss daran hat die Gesellschafterversammlung der HoldCo am heutigen Tag beschlossen, das Stammkapital der HoldCo von EUR 71.682 um EUR 28.318 auf EUR 100.000 durch Bildung 28.318 neuer Geschäftsanteile zu erhöhen und hat unter anderem LSH zur Zeichnung von 10.562 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 (laufende Nummern 76.906 bis 87.467) zugelassen (nachfolgend „**Barkapitalerhöhung**"). LSH hat daraufhin die Übernahme der neuen Geschäftsanteile erklärt und die entsprechende

Einlageverpflichtung gegenüber der HoldCo in Bar erfüllt. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (nachfolgend „**Einbringungszeitpunkt**") erfolgt voraussichtlich am 29. Juni 2016.

(E) LSH hält derzeit 28.909.574 auf den Namen lautende Stückaktien und folglich eine Beteiligung von 9,58 % am Grundkapital der HSH Nordbank (nachfolgend „**Aktien**").

(F) LSH beabsichtigt, die Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages in die freie Kapitalrücklage der HoldCo nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzubringen.

(G) Gemäß Ziffer 3 Abs. 4 der Satzung der HSH Nordbank bedarf die Übertragung von Aktien zugunsten von mit Aktionären verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG keiner Zustimmung der Gesellschaft. Höchst vorsorglich hat jedoch der Vorstand der HSH Nordbank, nach der Fassung eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung am 29. Juni 2016, seine Zustimmung zur Einbringung und Übertragung der Aktien auf die HoldCo erteilt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Einbringungsverpflichtung und -gegenstand

1.1 LSH bringt sämtliche Aktien gemäß Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung in die freie Kapitalrücklage der HoldCo nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ein (nachfolgend „**Einbringung der Aktien**"). HoldCo hat für die Einbringung der Aktien keine Gegenleistung zu erbringen.

1.2 HoldCo verpflichtet sich, den entsprechenden Einbringungswert in die Kapitalrücklage der HoldCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.

1.3 Die Einbringung der Aktien erfolgt dinglich und wirtschaftlich mit Wirkung zum Einbringungszeitpunkt. Gefahr, Nutzen und Lasten an den Aktien und sämtliche Rechte aus den Aktien gehen zu diesem Zeitpunkt über.

2 Übertragung

2.1 LSH überträgt hiermit aufschiebend bedingt auf den Einbringungszeitpunkt seinen Miteigentumsanteil an der die Aktien verbriefende und bei der HSH Nordbank hinterlegten Globalurkunde auf die HoldCo und überträgt damit mit Wirkung zum Einbringungszeitpunkt das Eigentum an den Aktien sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die HoldCo. Die HoldCo nimmt diese Übertragung hiermit an.

2.2 Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die HSH Nordbank ab dem Einbringungszeitpunkt den Bestandteil der die Aktien verbriefenden Globalurkunde für und im Namen der HoldCo besitzt (*Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses*). Die Parteien verpflichten sich die HSH Nordbank anzuweisen der HoldCo ab dem Einbringungszeitpunkt den Besitz zu mitteln.

2.3 Vorsorglich tritt LSH hiermit hilfsweise und aufschiebend bedingt auf den Einbringungszeitpunkt alle mit den Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte an die HoldCo ab und die HoldCo nimmt diese Abtretung hiermit an.

3 Gewährleistung

3.1 LSH gewährleistet im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass zum Einbringungszeitpunkt

3.1.1 es Inhaber der Aktien ist,

3.1.2 es frei über die Aktien verfügen kann, und

3.1.3 die Aktien nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Eine Beschaffenheit der Aktien, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit der HSH Nordbank, ist darüber hinaus nicht vereinbart.

3.2 Ansprüche aus der vorstehenden selbständigen Garantie verjähren nach Ablauf von drei (3) Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung.

3.3 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu den Gewährleistungen nach Ziffer 3.1 bestehen können, ausgeschlossen.

4 Aktienregister

HoldCo ist berechtigt, die HSH Nordbank über die Einbringung der Aktien zu benachrichtigen, um eine Berichtigung des Aktienregisters zu ermöglichen. Diesbezüglich ist HoldCo berechtigt, eine Kopie der Vereinbarung als Beweis der Übertragung zu übermitteln.

5 Anzeigepflichten

LSH wird gemäß § 22.2 der Grundsatzvereinbarung über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf die dadurch gegründete HSH Nordbank AG vom 23./24. März 2003, in der derzeit gültigen Fassung („**Grundsatzvereinbarung**"), die Verfügung über die Aktien den anderen Parteien der Grundsatzvereinbarung unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung anzuzeigen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Die Parteien werden alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die Aktien zu übertragen.

6.2 Diese Vereinbarung und alle vertraglichen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen deutschem Recht.

6.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und seiner Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit, sind die in und für Hamburg, Deutschland zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

6.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderungen oder Abbedingung dieser Klausel 6.4, bedürfen der Schriftform, soweit nicht strengere Formvorschriften einzuhalten sind.

6.5 Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung oder eine zukünftig in dieser Vereinbarung eingefügte Vorschrift nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften dieser Vereinbarung nicht. Eine solche nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift gilt durch eine wirksame und durchsetzbare Vorschrift als ersetzt, die, soweit gesetzlich zulässig, der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift am nächsten kommt. Das gleiche gilt, (i) wenn die Parteien es

unabsichtlich versäumt haben, einen bestimmten Aspekt in dieser Vereinbarung zu regeln; in diesem Fall gilt eine geeignete und gerechte Vorschrift als vereinbart, die dem was die Parteien im Einklang mit der Intention und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie den Aspekt berücksichtigt hätten, am nächsten kommt; oder (ii) wenn eine Vorschrift dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam ist aufgrund des Umfangs eines vertraglich vorgegebenen Zeitraums oder einer Leistung; in diesem Fall gilt ein rechtlich zulässiger Zeitraum oder eine rechtlich zulässige Leistung als vereinbart, die der vorgegebenen Frist oder Leistung am nächsten kommt.

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

_____

Name:
Titel:

HSH BETEILIGUNGS MANAGEMENT GMBH

_____

Name: Volker Thies-Behr
Titel: Geschäftsführer